

Kurztitel

Zivildienstgesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 679/1986

§/Artikel/Anlage

§ 52

Inkrafttretensdatum

24.12.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1991

Text

§ 52. (1) Die Kommissionsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Kommissionsmitglieder, die ihr Amt pflichtwidrig versehen oder zweimal unentschuldigt Sitzungen fernbleiben, sind vom Bundespräsidenten ihres Amtes zu entheben.